

Satzung für den Förderverein der Mathilde Anneke Gesamtschule Münster e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen *Förderverein der Mathilde Anneke Gesamtschule Münster* und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.).
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung der Mathilde Anneke Gesamtschule Münster (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung)
 - b) Unterstützung bei der Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe
 - c) Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - d) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - e) Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- 3) Die Mitglieder zahlen jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die alles Weitere, insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung des Jahresbeitrags mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
- 5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des bereits entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr durchzuführen ist.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
 - e) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - f) Entscheidung über gestellte Anträge
 - g) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen ihren/seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - h) Änderung der Satzung (Ausnahme: § 9 Abs. 3)
 - i) Auflösung des Vereins
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. per E-Mail oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 10) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 11) Jedes individuelle Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Jedes juristische Mitglied hat eine Stimme und legitimiert für die Mitgliederversammlung eine/n Vertreter/in.
- 12) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 13) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
- 14) Für Vorstandswahlen gilt Folgendes: Es ist die/der Kandidat/in gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).

Erreicht die absolute Mehrheit kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang die/der Kandidat/in, die/der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

- 15) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen.

§6a

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- 1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- 2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Einer/einem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, die/der zugleich Schriftführer/in ist (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Einer/einem Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Maximal fünf Beisitzer/innen

- 2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 3) Der/die Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils allein.
- 4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- 6) Die Schulleitung ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erklärt hat.
- 10) Von den Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 8 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- 2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und ihre/sein Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, vornehmlich die in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zwecke, zu verwenden hat.